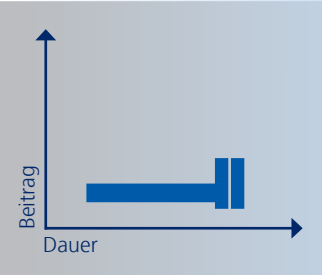


Zahlungshilfen für Kunden im Überblick:

Direktversicherung gem. § 40b EStG / § 3 Nr. 63 EStG

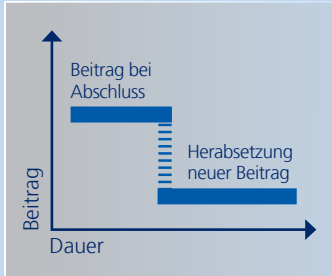
Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument aufgrund der Tarifvielfalt keinen vollständigen Überblick über alle möglichen Lösungen bieten kann. Es gelten immer die jeweiligen vertraglichen Bedingungen. Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall den zuständigen Kundenservice.

Zahlungshilfe	Vorteile	Produkt	Mindestgrenzen / Mindestbeiträge	Zu beachten
Beitragsfreistellung Die garantierte Versicherungsleistung wird reduziert 	- Bei der bAV werden keine Stornokosten erhoben - Rückständige Beiträge können auf Wunsch mit dem Deckungskapital verrechnet werden - Der Kunde ist weiterhin am Überschuss beteiligt	Fondsgebundene Versicherungen zum Beispiel: - VariolInvest - Vorsorgeinvest (Spezial) Konventionelle Produkte zum Beispiel: - Renteclassic - Renteclassic select - Lebenclassic	Die Beiträge für das 1. Versicherungsjahr sind vollständig bezahlt. Beitragsfreistellungs-grenzen: FV: Aktueller Rückkaufswert muss größer 500 EUR sein Rente: 60 EUR garantierte jährliche Altersrente BUZ: 300 EUR garantierte jährliche BU-Rente	- Die Wiederinkraftsetzung muss i.d.R. innerhalb von 24 Monaten nach dem Termin der Beitragsfreistellung erfolgen. - Wird bei einem vertraglich vereinbarten Premiumschutz mit Faktor > 100 oder einer Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung das Recht zur WIK später als 6 Monate nach Beitragsfreistellung dem Versicherer gegenüber geltend gemacht, kann dieser eine erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Besonderheit während der Elternzeit: Die versicherte Person kann innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Elternzeit und Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit ohne erneute Gesundheitsprüfung den Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen fortsetzen.

Telefon Kundenservice betriebliche Altersversorgung

Maklervertrieb: + 49 (0)221 7715-6693
Bonnfinanz: + 49 (0)221 7715-6677



Zahlungshilfe	Vorteile	Produkt	Mindestgrenzen / Mindestbeiträge	Zu beachten								
Beitragsreduzierung Die garantierte Versicherungsleistung wird reduziert. 	• Der Beitrag reduziert sich • Teilweise Erhalt des Versicherungsschutzes • Eventuelle Steuervorteile gehen nicht vollständig verloren • Der Kunde ist weiterhin am Überschuss beteiligt	Bei allen Produkten möglich	Mindestbeiträge (für die Hauptversicherung) Fondsgebundene Versicherungen: zum Beispiel • Vorsorgeinvest (Spezial) Monatliche Zahlung: 10 EUR Jährliche Zahlung: 120 EUR zum Beispiel • VariolInvest • Vorsorgeinvest Premium Monatliche Zahlung: 15 EUR Jährliche Zahlung: 180 EUR Konventionelle Produkte: zum Beispiel • Renteclassic • Renteclassic select • Lebenclassic Monatliche Zahlung: 10 EUR Jährliche Zahlung: 60 EUR	• Der Beitrag zur Hauptversicherung erhöht sich ggf. noch um den Beitrag für eine eingeschlossene Zusatzversicherung. • Die Beiträge sind bis zum Änderungs-termin gezahlt. • Die Reduzierung ist nur zu Beginn eines Ratenzahlungsabschnittes möglich. Besonderheit Renteclassic und Renteclassic select: Die angegebenen Mindestbeiträge gelten nur dann, wenn die bedingungsgemäß vorgeschriebene Mindestrente in Verbindung mit der Beitragshöhe erreicht wird. Mindestrente: <table><tr><td>1/12 Rentenzahlweise:</td><td>5 EUR</td></tr><tr><td>1/4 Rentenzahlweise:</td><td>15 EUR</td></tr><tr><td>1/2 Rentenzahlweise:</td><td>30 EUR</td></tr><tr><td>1/1 Rentenzahlweise:</td><td>60 EUR</td></tr></table>	1/12 Rentenzahlweise:	5 EUR	1/4 Rentenzahlweise:	15 EUR	1/2 Rentenzahlweise:	30 EUR	1/1 Rentenzahlweise:	60 EUR
1/12 Rentenzahlweise:	5 EUR											
1/4 Rentenzahlweise:	15 EUR											
1/2 Rentenzahlweise:	30 EUR											
1/1 Rentenzahlweise:	60 EUR											

Telefon Kundenservice betriebliche Altersversorgung

Maklervertrieb: + 49 (0)221 7715-6693
Bonnfinanz: + 49 (0)221 7715-6677



Zahlungshilfe	Vorteile	Produkt	Zu beachten
Änderung der Zahlweise Andere Aufteilung der Beiträge, Umwandlung der Jahresbeiträge in monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Raten	• Der Versicherungsschutz bleibt in voller Höhe bestehen • Gleiche Zinsüberschussbeteiligung	Bei allen Produkten möglich	• Die Beiträge sind bis zum Änderungstermin bezahlt • Die Änderung ist nur zu Beginn eines Zahlungsabschnitts möglich
Ausschluss von Zusatzversicherungen	• Der Beitrag reduziert sich • Teilweise Erhalt des Versicherungsschutzes • Eventuelle Steuervorteile gehen nicht vollständig verloren	Bei allen Produkten möglich	• Ist eine BUZ-Rente versichert, kann die BUZ-Beitragsbefreiung nicht alleine gekündigt werden • Der Ausschluss einer BUZ ist gemäß der Bedingungen i.d.R. in den letzten 5 Jahren der Versicherungsdauer nicht mehr möglich. • Bei Ausschluss einer BUZ geht der BU-Schutz verloren.

Telefon Kundenservice betriebliche Altersversorgung

Maklervertrieb: + 49 (0)221 7715-6693
Bonnfinanz: + 49 (0)221 7715-6677

**Corona-Krise:
Aktuelle Sonderregelung
gilt vorerst bis 30.06.2020!**



Zahlungshilfe	Vorteile	Produkt	Zu beachten
Beitragsunterbrechung:	• Beitragsunterbrechung ist auch im ersten Versicherungsjahr zulässig • Höhe des Rückkaufwertes nicht relevant • Es erfolgt keine Differenzierung zwischen Kollektiv- und Einzelgeschäft • Regelungen gelten für Direktversicherungen und Rückdeckungsversicherung einschließlich Unterstützungskassenversicherungen der ZDHUK	Bei allen Produkten möglich	• Nachweis über das vom Arbeitsamt für alle oder bestimmte Arbeitnehmergruppen gewährte Kurzarbeitergeld ist mit der Beitragsunterbrechungsanfrage durch den VN beizulegen • Verträge dürfen nicht gekündigt sein • Arbeitnehmer müssen vor der Kurzarbeit in einem aktiven Arbeitsverhältnis gestanden haben • Unabhängig von einer Beitragsunterbrechung ist der AG dafür verantwortlich zu prüfen, ob er arbeitsrechtlich berechtigt ist, die Entgeltumwandlungsvereinbarung aufzuheben / zu ändern oder seine AG-Beteiligung oder seinen AG-Pflichtzuschuss oder seine firmenfinanzierte Versorgung vorübergehend einzustellen • Der AG muss im Rahmen seiner arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht sicherstellen, dass er seine AN über Risiken und Folgen aus einer Beitragsunterbrechung aufklärt. • Für bAV-Verträge, die nach Ausscheiden auf privat übertragen worden sind, gelten die Regelungen wie im Privatkundengeschäft • Bei Sonder- oder Großkunden können in begründeten Fallkonstellationen abweichende Regelungen mit dem Kundenservice bAV getroffen werden

Beitragsunterbrechung von bAV-Verträgen während Corona

	Keine Kurzarbeit	Kurzarbeit teilweise	Kurzarbeit „Null“
Entgelt- umwandlung	- Da voller Lohn gezahlt wird, gilt die EU-Vereinbarung weiter - Eine Weiterzahlung ist sinnvoll	- Die EU-Vereinbarung gilt weiter - Der AG hat wirtschaftlich keine Veranlassung und rechtlich in der Regel keine Möglichkeit, die EU einseitig zu reduzieren/aufzuheben - Wenn der AN die EU reduzieren/ aussetzen will, müssen AG und AN dies einvernehmlich vereinbaren* - Sofern die Entgeltumwandlung aus dem verbleibenden Lohn finanziert werden kann, ist eine Weiterzahlung sinnvoll	- Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung - Eine Entgeltumwandlung ist steuerlich/ sozialversicherungsrechtlich nicht möglich - VP hat das Recht, die Beiträge mit eigenen, ungeforderten Beiträgen fortzuführen
Misch- finanziert	- Da voller Lohn gezahlt wird, kann die Entgeltumwandlung weiter erfolgen - Arbeitgeberpflichtzuschuss bzw. -beteiligung ist weiter zu erbringen	- Zur Entgeltumwandlung s.o. - Arbeitgeberpflichtzuschuss ist weiter zu erbringen - Arbeitgeberbeteiligung ist abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage	- Zur Entgeltumwandlung s.o. - Arbeitgeberpflichtzuschuss entfällt - Arbeitgeberbeteiligung ist abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage
Firmen- finanziert	- Abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage - Im Regelfall ist die firmenfinanzierte Versorgung weiter unverändert zu erbringen	- Abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage - Im Regelfall ist die firmenfinanzierte Versorgung weiter unverändert zu erbringen	- Abhängig von arbeitsrechtlicher Zusage - Firmenfinanzierte Versorgung kann eventuell vorübergehend eingestellt werden
So helfen wir unseren Kunden	Grundsatz <u>ohne</u> Kurzarbeit - Eine <u>Stundung</u> ist <u>nicht</u> möglich Aber: befristete Beitragsfreistellung mit reduzierten Versicherungsleistungen möglich	Grundsatz <u>bei</u> Kurzarbeit	
		Kunde will später nicht nachzahlen oder Kunde ist sich noch nicht sicher oder Vertrag ohne BU-Schutz	Kunde will später nachzahlen oder Vertrag mit BU-Schutz
		Angebot zur befristeten Beitragsfreistellung	Angebot einer Stundung der Beiträge für max. 6 Monate im gleichen Kalenderjahr (unabhängig von ausreichendem Vertragsguthaben)**

* Dabei muss der AG prüfen, ob hierfür in der EUV Fristen geregelt sind. Fristen können sich auch aus Tarifverträgen geben; in manchen Tarifverträgen ist geregelt, dass EUV nur alle 12 Monate angepasst werden können.

** Bei Nachzahlung im neuen Kalenderjahr sind die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenzen zu beachten!